

# RS OGH 1980/11/13 7Nd510/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1980

## Norm

ABGB §158

JN §28

JN §114b

## Rechtssatz

Eine die sachliche und örtliche Kompetenz des nach § 158 ABGB bestreitungsberechtigten Staatsanwaltes regelnde Norm besteht nicht. Dessen Zuständigkeit richtet sich vielmehr nach dem Sitz des Prozeßgerichtes, bei dem die Klage zur Bestreitung der Ehelichkeit einzubringen ist. Wenn aber ein solches erst bestimmt werden soll, ist dem Bundesministerium für Justiz als der vorgesetzten weisungsberechtigten Dienstbehörde der Staatsanwaltschaften die Antragslegitimation nach § 28 JN zuzuerkennen. Hier: In sinngemäßer Anwendung des § 114 b JN ist die familienrechtliche Abteilung des Bezirksgerichtes Innere Stadt zuständig; daher Abweisung des Ordinationsantrages.

## Entscheidungstexte

- 7 Nd 510/80  
Entscheidungstext OGH 13.11.1980 7 Nd 510/80  
Veröff: EvBl 1981/60 S 208

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0048118

## Dokumentnummer

JJR\_19801113\_OGH0002\_0070ND00510\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)